

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

PLANFESTSTELLUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS

betreffend

der Eiderquerung als 110kV-Erdkabel

zum Planfeststellungsbeschluss

vom 30.03.2017, Az.: AfPE L-667.02-PFV 380-kV-Ltg Heide West - Husum Nord,

für den

Neubau der

380 kV-Freileitung Heide West – Husum Nord LH 13-320,

Westküstenleitung Abschnitt 3

zwischen dem Umspannwerk Heide West

und dem neu zu errichtenden Umspannwerk Husum Nord

auf dem Gebiet der Gemeinden

der Amtsverwaltungen Kirchspielslandgemeinden Heider Umland, Kirchspielslandgemeinden Eider

- Kreis Dithmarschen –

auf dem Gebiet der Gemeinden

der Amtsverwaltungen Viöl, Nordsee-Treene, Eiderstedt, Stadt Husum und Tönning

- Kreis Nordfriesland-

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	8
2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	11
3. Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	19
4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	21
5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	29
6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)	Seite	29
8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	29
9. Kostenentscheidung	Seite	29

Begründung

Zu 1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	31
Zu 2. Maßgaben (Vorbehalte, Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	33
Zu 3. Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	35
Zu 8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	35
Zu 9. Kostenentscheidung	Seite	36
Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	37

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.03.1990, GVOBl. S. 226, zuletzt geändert durch Landesverordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen

	und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BinSchStrO	Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotopverordnungen (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
Dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)

Erdkabel-PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswaldgesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Na-

	tur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) in der Fassung der Bekanntmachung
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / μ T	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technisches Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze,
UKW	Ultrakurzwellen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.Mai 2017 galt
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH) in der Fassung der Bekanntmachung
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildleben- den Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntma- chung
VwGebVO SH 2018	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 18.10.2018
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts- gesetz – WHG)

Planfeststellungsänderungsbeschluss

1. Festgestellte Planänderung

Gem. § 43 d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) zum Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin, TTG) zum Planfeststel-lungsbeschluss vom 30.03.2017, Az.: AfPE L-667.02-PFV 380-kV-Ltg Heide West - Husum Nord, für den Neubau der 380 kV-Freileitung Heide West – Husum Nord LH 13-320, Westkü-s-tenleitung Abschnitt 3 zwischen dem Umspannwerk Heide West und dem neu zu errichtenden Umspannwerk Husum Nord auf dem Gebiet der Gemeinden der Amtsverwaltungen Kirchspiels-landgemeinden Heider Umland, Kirchspielslandgemeinden Eider, Viöl, Nordsee-Treene, Ei-derstedt, Stadt Husum und Tönning –Kreise Dithmarschen und Nordfriesland– wird nachstehen-de

festgestellte Planänderung

Die wesentlichen Maßnahmen dieser Planänderung

- Verlängerung der Erdkabelbohrstrecke von 1250m auf 1830m, dadurch Entfall der geplan-ten Freileistungsmaste 47N und 49N
- Verlegung der Rohrmontagebahn
- Ersatz der Maste 46 und 50 durch die Kabelendmaste 46N und 50N
- Planung von 2 Freileitungsprovisorien (BW-Nr. 15 und 16)
- Reduzierung von 3 HDD-Bohrungen auf 2 HDD-Bohrungen im Querschnitt
- Neubeseilung von Mast 43 bis 46N
- Temporäre und dauerhafte Verrohrungen von Gräben

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der im landschaftspflege-rischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen werden hiermit

festgestellt.

Der Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blattanzahl
4	4.2 Grunderwerbsverzeichnis		1 - 45
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		
	8.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Text		i, v, S.21-26A, 41,58,59,73, 112, 162-165, 167-168, 170-171, 191, 192, 218, 218A, 219, 234, 268, 269, 269A, 277, 286B, 339, 340
	8.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen Übersicht	1: 400.000	Karte 2
	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme Wittbek	1: 3.000	Karte 24
	8.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmeblätter		1-2, V-1, V-3 –V-6, V-9, V-11, V-Ar1a-V-Ar3, V-Ar5, V-Ar9, V-Ar11-V-Ar12, Var-14, A-12, A-24
	8.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan - Karten	1: 2.000	1A-6
9.3	UVP-Bericht gem. §16 UVP GS.1-20		S.1-20
12.1	Erläuterungsbericht		1 - 75
12.2	Übersichtsplan	1:25.000	1
12.3.	Wege- und Sondernutzungen:		
	12.3.1 Erläuterungsbericht		1 -13
	12.3.2.1 Liste Verkehrswege		1
	12.3.2.2 Liste Zufahrten		2
	12.3.3 Wegenutzungsplan - Lageplan -	1:25.000	1
	12.3.4 Wegenutzungsplan - Detailplan -	1:2.500	1 - 3
	12.3.5.1 Liste Sondernutzungen Zufahrt		1
	12.3.5.2 Liste Sondernutzung Wege		1
	12.3.6 Liste Gemeindestraßen		1

	12.3.7 Hefungen Wirtschaftswege / Zufahrten		W5a – W8 / A - C
12.4	Lage-/ Bauwerkspläne (Grunderwerbspläne) 12.4.1 Lage- und Bauwerkspläne 12.4.2 Grunderwerbsverzeichnis	1:2.000	1 - 5 1 - 5
12.5	Längenprofilepläne/Höhenpläne	1:2.000/ 1:2.000/1:200	1 - 5
12.7	Bauwerksverzeichnis und Mastlisten 7.1 Bauwerksverzeichnis 7.2 Mastlisten 7.3 Kreuzungsverzeichnis 7.4 Koordinatenverzeichnis 7.5 Koordinatenverzeichnis (WGS84)		1 - 6 1 1 - 2 1 1
12.11	Wasserwirtschaftliche Unterlage 12.11.1 Erläuterungsbericht 12.11.2 Übersichtskarte 12.11.3 Übersichtsplan 12.11.4 Lagepläne 12.11.5 Abschätzung bauzeitl. Einleitmengen aus HDD-Verbindungsbaugruben	1:25.000 1:5.000 1:2.000	1 – 135, Anhänge 1-6 1 1 0 – 5 1-20, Anhang 1
Materialband	02 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 03 Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung 08 Immissionsnachweise: Nachtrag elektromag. Felder Gutachten Schalltechn. Untersuchung Baulärm		6, 7, 40, 59, 66, 70, 70A, 74, 74A, 87, 215, 225 11, 12, 48, 50, 52, 94, 98, 99, 99A, 103 1-5 1-10, Anlage 1-2

1.2 Feststellung der UVP Pflicht gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben besteht nach § 3a i.V.m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie.

Für die Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist das UVPG in der aktuellen Fassung (UVPG v. 16.Mai 2017) anzuwenden. Somit wurde für diese Planänderung eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG (aktuelle Fassung) überschlägig durchgeführt und im Ergebnis eine UVP-Pflicht festgestellt, da erhebliche Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit potentiell zu erwarten waren. Dies ist im Amtsblatt Nr. 27 auf S. 663 veröffentlicht worden.

2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Änderungsbeschluss ergeht mit folgenden ergänzenden bzw. ändernden Maßgaben gegenüber dem Bezugsbeschluss vom 29.03.2018, selbiges Az.: AfPE L-667.02-PFV 380-kV-Ltg Heide West - Husum Nord.

2.2 Planänderungen

Der beantragte Plan wurde als Ergebnis des Anhörungsverfahrens mit keinen wesentlichen Planänderungen versehen. Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans und handschriftlichen Blaeintragungen in diesen zu entnehmen.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin

und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Die nachstehenden Ziffern 2.3.1ff stellen Änderungen, Ergänzungen oder aber auch Neufassungen der mit Bezugsbeschluss enthaltenen Ausführungen dar.

2.3.1 Wasserhaushalt

2.3.1.2 Genehmigung nach § 78 WHG

Der Vorhabensträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Kreis Nordfriesland und dem Kreis Dithmarschen die Genehmigung nach §78 WHG erteilt, temporäre Baustraßen und Arbeitsflächen im Überschwemmungsgebiet zu errichten, den Rückbau der Beiseilung und der Masten 47, 48, 49 sowie Mast 85 der bestehenden 110-kV-Leitung Reinsbüttel – Tönning (LH-13-1434) im Überschwemmungsgebiet durchzuführen sowie das Überschwemmungsgebietes mit 2 Medientrassen von Hochspannungserdkabeln zu unterkreuzen.

2.3.1.8 Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von geförderten Grundwasser

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Nordfriesland als Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) zur Benutzung von Gewässern gemäß § 9 WHG erteilt. Der Vorhabenträgerin wird hiermit gestattet Grundwasser zum Zwecke der Wasserhaltung im Zusammenhang mit der Verlegung des 110kV-Erdkabel unter der Eider während der Bauphase zu entnehmen und dieses in den Vorfluter Verbandsgraben 0213 einzuleiten. Ausweislich des festgestellten Planes wird die Entnahme von bis zu 6 Monate betrieben.

2.3.2 Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat im Laufe der Realisierung des Vorhabens festgestellt, dass die im Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017 vorgesehene Planung nicht ausreichend ist. Es besteht Einvernehmen und Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Die UNBn der Kreise Dithmarschen und Nordfriesland sind zu dieser Planänderung beteiligt worden. Es bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Aufgrund der partiellen Planänderung wird die Genehmigung des Eingriffs des Urbeschlusses vom 30.03.2017, wie folgt geändert bzw. ergänzt. Alle weiteren unter Ziffer

2.3 des Urbeschlusses, und der danach in ergangenen Planfeststellungsergänzungsbeschlüsse gefassten Regelungen haben weiterhin Bestand.

2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die zur Durchführung der § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Benehmen, sowie der Ausgleich oder Ersatz und die erforderliche Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schl.-H.) genehmigt. Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen.

Es kommt gem. § 8 (2) LNatSchG zu keinen kompensationspflichtigen Eingriffen in den Naturhaushalt im Sinne der Eingriffsregelung, da der Rückbau der Eiderquerung als Ausgleichsmaßnahme zählt. Der besondere Artenschutz, die Verträglichkeit mit den Schutzziele von Natura 2000 und der gesetzliche Biotopschutz bleiben hiervon unberührt. Dies wurde mit der obersten Naturschutzbehörde entsprechend abgestimmt.

Durch die Freileitung kommt es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Daraus ergibt sich für diese Planänderung eine zusätzliche Ersatzzahlung von **36.686 €**.

Die oberste Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung) hat mit Schreiben vom 03.12.2020, Aktenzeichen V 531 - 76356/2020) das Benehmen und Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt.

2.3.2.3 Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotop arten- und strukturreiches Dauergrünland erteilt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgt der erforderliche Ausgleich und Ersatz (vgl. Anlage 8.1 und 8.2 der Planfeststellungsunterlage). Die Eingriffe

in gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gelten damit als kompensiert.

2.3.2.4 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz)

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

2.3.2.5 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG (Natura 2000)

Die Vereinbarkeit zwischen dem Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG und dem hier beschriebenen Vorhaben ist gegeben. Die oberste Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung) hat sein Benehmen gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG zur Verträglichkeit des Projektes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG hergestellt. Die Realisierung des Vorhabens ist im Sinne des § 34 BNatSchG demnach zulässig.

2.3.2.6 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG

Der Vorhabenträgerin wird die temporäre Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.

2.3.2.7 Anrechnungen von Kompensationsmaßnahmen

Für den durch die Planänderung verursachten Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop werden aus dem bestehenden Ökokonto *Wittbek 1* im Kreis Nordfriesland gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als Ersatzmaßnahmen anerkannt (vgl. Anlage 8.1, 8.2 sowie 8.3 der Planfeststellungsunterlage). Die Ökokonten sind bereits vom Vorhabenträger vertraglich für dieses Vorhaben gesichert.

Die Inhalte der Tabelle unter Ziffer 2.3.2.7 des Urbeschlusses oder weiterer ergangener Planergänzungsbeschlüsse haben weiterhin Bestand und werden hier ergänzt.

Maßnahmenummer Ökokonto Aktenzeichen Datum	Kreis Gemeinde Gemarkung	Flur Flurstücke für Kompensation	Ökopunkte (ÖP) Meter (m)
A-24 Ökokonto Wittbek 18-1 AZ: 67.30.3-79/14	Kreis Nord- friesland, Ge- meinde Witt- bek	Gemarkung Wittbek, Flur 16, Flurstück 31	Ausbuchung für diese PÄ: <u>18.241 ÖP</u>

Die Maßnahmen aus den Ökokonten sind geeignet, die betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes zu kompensieren (vgl. Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage).

Die Planfeststellungsbehörde sendet der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland den Planfeststellungsänderungsbeschluss und eine Kopie der entsprechenden Maßnahmenblätter und des Maßnahmenplanes für die entsprechende Ausbuchung der Maßnahmen aus den vorgenannten Ökokonten und zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 Landesverordnung über das Ökokonto (Ökokonto-V) zu.

2.3.2.10 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Urbeschlusses vom 30.03.2017 sowie der bislang ergangenen Planänderungsbeschlüsse gelten uneingeschränkt fort. Insbesondere die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen des festgestellten Plans sind ebenfalls in den Bereichen der Planänderung zu beachten.

- Das Ersatzgeld für die mit dem Vorhaben verbundenen nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG in Höhe von **36.636,00 €** für den Neubau der 380 kV-Leitung Heide West – Husum Nord als Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild ist bis 14 Tage vor Baubeginn, spätestens bis zum **31.03.2021** unter Angabe des Kassenzeichens 04033610365900 an das Finanzministerium Schleswig-Holstein – Landeskasse –, Kto.-Nr. 20201577 bei der Bundesbank Hamburg, BLZ: 200 000 00, IBAN: DE82 2000 00000020 2015 77, zu überweisen.

- Wenn Nacharbeiten und damit verbundene Lichtemissionen bei der Durchführung der HDD-Bohrung stattfinden, ist die Anzahl der Lichtquellen auf ein notwendiges zu reduzieren. Es sind ausschließlich Lichtquellen mit gerichtetem Lichtkegel zu verwenden, sodass Streulicht vermieden wird. Zusätzlich sind gegen das Einfliegen von Insekten geschlossene Lichtquellen zu verwenden. Erforderlich ist die Maßnahmen nur bei Nacharbeit im Bereich der Baueinrichtungsfläche der HDD-Bohrung. Das Maßnahmenblatt V-Ar14 der Anlage 8.3 ist zu beachten.
- Bei der Wahl der Leuchtmittel ist die Arbeitssicherheit, der Blendschutz von Anwohnern und der Tierschutz zu beachten. Gehäuse mit Richtcharakter sind in möglichst niedrig anzubringen und unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Zudem sollen geschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten verwendet werden. Falls erforderlich findet der Einbau von Zeitschaltern und Bewegungsmeldern sowie Blendschutzvorrichtungen Umsetzung. Die Umsetzung der Durchführung ist durch die Umweltbaubegleitung zu begleiten und zu kontrollieren.
- Es sind geeignete und dem aktuellen Stand der Technik angepasste Vogelschutzmarker (VSM) in einem verdichteten Abstand von 10 m am solitären Erdseil zu montieren. Zu markieren sind die Spannfelder der 110-kV-Bestandsmaste 44-46N und 50N-52. Das Maßnahmenblatt V-Ar1b der Anlage 8.3 ist zu beachten. Aufgrund des sensiblen Raumes hinsichtlich des Vogelzugs sind die Markierungen möglichst während der Beseilungsarbeiten (Erdseil) zu montieren. Sofern die Markierung mit den VSM nicht zeitnah möglich ist, ist das Erdseil bis zu den Markierungsarbeiten möglichst abzusenken.
- Während der HDD-Bohrung sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Baueinrichtungsfläche der HDD-Bohrung erforderlich. Das Maßnahmenblatt V-11 der Anlage 8.3 ist zu beachten. Es ist die Abschirmung der Bohranlagen und die Einhausung der Spülpumpen erforderlich und umzusetzen. Die konkrete Ausführung der Maßnahme ist im Vorab mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen und dem AfPE zur Kenntnis zu geben.
- Temporäre Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop: Die Baustellenbereiche sind von unbeeinträchtigten Bereichen in geeigneter Weise abzugrenzen. Die Maßnahmen der Baustelleneinrichtung sind nach Abschluss der Bauarbeiten rückstandslos und unmittelbar zurück zu bauen. Ggf. auftretende Kahlstellen in der Vegetationsnarbe sind nach Ab-

schluss der Arbeiten mit einer geeigneten Regiosaatmischung (Frische Tal-Fettwiese, Herkunftsgebiet 1) wieder zu begrünen. Zur Ausführung der rekultivierung ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Kreis Nordfriesland (UNB) herbeizuführen. Ein Bericht über die Umsetzung ist der UNB und dem AfPE nach Durchführung unaufgefordert vorzulegen.

- Ergänzend wird auf dem Ökokonto A 24 folgendes festgelegt: Zur schnelleren Entwicklung zu arten- und strukturreichem Dauergrünland soll auf 1,5 ha (ca. 50 % der Fläche) in Streifen mit Abständen dazwischen mit einer Kurzscheibenegge eine oberflächliche Zerstörung der Narbe durchgeführt werden, um dann direkt eine Einsaat inklusive Walzen mit 70:30er-Saatgut mit Mischung Nr. 4.1 (frisches Grünland der Marsch) vorzunehmen. Die Durchführung soll in der nächst möglichen Periode Ende Sommer/Herbst 2021 erfolgen. Die Maßnahme ist durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten. Vor der Durchführung ist eine Abstimmung mit der zuständigen UNB hierüber durchzuführen. Der Bericht über die Umsetzung ist der UNB und dem AfPE nach Durchführung unaufgefordert vorzulegen.

2.3.5 Sondernutzungserlaubnis

Die nachstehenden Sondernutzungserlaubnisse werden ergänzt. Sie ergänzen insoweit die in den vorangegangenen Planfeststellungsbeschlüssen enthaltenen Sondernutzungserlaubnisse.

Den Netzbetreiberinnen, der TenneT TSO und der SH Netz AG, der hier planfestgestellten Teilerdverkabelung der bestehenden 110kV-Freileitung LH-13-1434, wird die Erlaubnis zur Benutzung nachstehender Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus in dem dargestellten Bereich gem. § 8 FStrG und § 24 StrWG SH erteilt.

Auf § 21 Abs. 2 StrWG SH wird hingewiesen; der jeweilige Straßenbaulastträger kann in Ergänzung zu diesem Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Gebühr gegenüber der Vorhabenträgerin festsetzen.

Hingewiesen wird zudem auf § 23 StrWG SH. Die Nutzung der im Wegeplan, Anlage 12.3 der Planfeststellungsunterlagen, dargestellten sonstigen öffentlichen Straßen ist als Ergebnis der Abwägung in diesem Planfeststellungsbeschluss vernünftigerweise geboten. Insoweit wird auf die Ausführungen in Ziffer zu 1a und 5.0 des Bezugsbeschlusses

vom 30.03.2017 und den Begründungen dazu verwiesen. Gleiches gilt auch für die Gemeindestraßen. Dies gilt unter Zugrundelegung der Antragsunterlage und ihrer Begründung, wonach Ausbaumaßnahmen an diesen in der Straßenbaulast der Gemeinden belegenen Wege und Straßen nicht erforderlich werden. Voraussetzung ist ferner, dass auch Querungsbauwerke im Zuge vorgenannter Wege und Straßen eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen. Dieses ist im Detail im Zusammenhang mit der Beantragung der Sondernutzungs Erlaubnisse bei den entsprechenden Gemeinden nachzuweisen.

Nachstehend sind die Änderungen an bestehenden und / oder die Neuanlage von Zufahrten genannt, die auf der Grundlage des Wegeplanes im Rahmen der Herstellung und Unterhaltung des Teil-Vorhabens „Teilerdverkabelung einer 110kV-Freileitung unter der Eider“ genutzt werden.

Temporäre Nutzung von bestehenden Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Nachstehend aufgeführte Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sind im Bestand vorhanden und dürfen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.5.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses genutzt werden.

BW Nr.	lfd.-Nr.	Straße	Abschnitt	Stationierung	Ausbau/ Er-tüchtigung	Mastnr./Maßnahme	Bemerkung
	Z3908	L155, Koogstraße	L155-020	345		Neubeseilung am Bestandsmast 44	
	Z3909	K69, Lunder Straße	K69-010	361		Neubeseilung am Bestandsmast 45	
	Z3910	K69, Lunder Straße	K69-010	355		Schleifgerüst, Provisorium	

2.3.5.1 Nebenbestimmungen

Für diese zusätzlichen Sondernutzungen sind die Inhalte der Ziffer 2.3.5.1 des Bezugsbeschlusses einschlägig.

3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Grunderwerbsplänen (s. Anlage 12.4.2 -Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 12.4.1, -Lage-, Bauwerks- und Grunderwerbsplan- der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin (TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth) geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Entschädigungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 04. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen- oder Ziffer 5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Freileitungsmaste, für den Schutzstreifen eines Erdkabels, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen bzw. zu den Freileitungsmasten zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 12.4.1 und 12.4.2 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen sowie den Zusagen der Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses:

Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen werden die den nachfolgenden Einwendern jeweils zugeordneten Abschnittsziffern ausschließlich den jeweiligen Einwendungsführern sowie der Trägerin des Vorhabens namentlich bekannt gegeben.

Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

Sofern zu Hinweisen und Forderungen in den Stellungnahmen bzw. Einwendungen in der Erwiderung bzw. in den Niederschriften seitens der Vorhabenträgerin zugestimmt wurde, werden diese Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und sind von der Vorhabenträgerin verbindlich umzusetzen.

Einwendungen Dritter sind gegen die beantragte Planänderung nicht vorgetragen worden. Gleiches gilt für die anerkannten Naturschutzverbände.

4.1 Träger öffentlicher Belange

4.1.1 Kreis Nordfriesland (30.07.2020), (10.11.2020)

Untere Naturschutzbehörde:

Die untere Naturschutzbehörde weist in Ihrer Stellungnahme auf Eingriffe in gesetzlich geschütztes arten- und struktureiches Dauergrünland gem. § 21 (1) Ziff. 6 LNatSchG hin.

Der Vorhabenträger hat hierzu den Bestands- Konflikt und Maßnahmenplan angepasst sowie geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und erforderliche Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG (siehe landespflegerischer Begleitplan, Anlage 8 der Planänderungsunterlagen) erstellt. Die Untere Naturschutzbehörde ist hierzu erneut beteiligt worden.

Nach Korrektur des Planes ergeht der Hinweis seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland, dass das zu beantragene Ökokonto Wittbek 1 sich nicht im gleichen Naturraum wie die Maßnahme „PÄ Eiderquerung“ befindet. Der Beeinträchtigungsbereich liegt im Naturraum der Marsch, das Ökokonto in der Geest.

Da jedoch das gesamte Kompensationserfordernis für den 3. Bauabschnitt der Westküstenleitung in einer Größenordnung von über 50 ha liegt, kann gem. § 8 ÖkokontoVO in diesem Einzelfall die Kompensation auch im benachbarten Naturraum Geest erfolgen. Diese eindeutige Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde ist durch dessen Stellungnahme und die Herstellung des Einvernehmens und Benehmens erfolgt.

Hinsichtlich einer Abstimmung zur Einbringung des Regiosaatgutes mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wird auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.10 verwiesen.

Weitere Fachbereiche des Kreises Nordfriesland tragen keine Anregungen und Bedenken vor.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.2 Kreis Dithmarschen (24.07.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Der Hinweis, die Stellungnahme des archäologischen Landesamtes zu berücksichtigen wird beachtet.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.3 Amt Kirchspielslandgemeinden Eider (04.08.2020)

Gegen die beantragte Planänderung werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.4 Amt Eiderstedt (14.09.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.5 Stadt Tönning (28.09.20)

Ausweislich der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dieser Stellungnahme wird die erbetene Abstimmung zu der geplanten Zufahrt erfolgen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.6 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Ref.53 (06.08.2020) (17.11.2020)

Seitens der obersten Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planänderung. Es wird auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.10 verwiesen.

Die oberste Forstbehörde schließt sich der Stellungnahme der unteren Forstbehörde an.

Auf diese wird verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.7 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (26.08.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.8 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Abt. 7 (24.07.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.9 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Untere Forstbehörde/Außenstelle Flensburg (29.06.2020)

Es wird der Hinweis gegeben, dass zwei Waldflächen durch provisorien überspannt werden. Es handelt sich um eine Fläche in der Stadt Tönning in der Flur 27 auf dem Flurstück 34 und der Flur 41 auf dem Flurstück 25. Das geplante Provisorium wird jedoch so hoch gebaut werden, dass die genannten Flächen, überspannt werden. Zu genehmigende Eingriffe gemäß LWaldG oder BNatSchG erfolgen nicht.

Des Weiteren bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die beantragte Planänderung.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.10 Landesamt für Denkmalpflege (23.07.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.11 Archäologisches Landesamt (16.07.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen grundsätzlich keine Anregungen und Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und §15 DSchG zu beachten ist. Dies wird von der Vorhabenträgerin zugesagt.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.12 Landeskriminalamt –Kampfmittelräumdienst- (23.06.2020)

Die Vorhabenträgerin hat mit Mail vom 26.10.2020 der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass das LKA ausweislich der beigefügten Mail vom gleichen Tage erklärt, dass nunmehr keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und eine Vorabuntersuchung des Gebietes nicht für erforderlich erachtet wird.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.13 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein –Standort Kiel- (24.07.2020, 06.08.2020)

Landeseisenbahnverwaltung Hamburg vom 14.07.2020:

Aus eisenbahntechnischer Sicht in Bezug auf Belange der Landeseisenbahnaufsicht bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung.

LBV.SH Standort Flensburg vom 16.07.2020

Seitens des LBV.SH Standort Flensburg bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung für ihren Zuständigkeitsbereich.

LBV.SH Dezernat 15 –Luftfahrt- vom 23.07.2020

Belange der Luftfahrt sind nicht betroffen.

LBV.SH Standort Itzehoe vom 24.07.2020

Seitens des LBV.SH Standort Flensburg bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung für ihren Zuständigkeitsbereich.

Es wird auf die Ziffer 2.3.5 verwiesen, die aufgrund der Planänderung ergänzt wurde. Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.14 Landesbetrieb für Küstenschutz Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (19.08.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken. Die in der Stellungnahme enthaltenen Nebenbestimmungen sind bereits im Bezugsbeschluss enthalten. Sie weiterhin durch die Vorhabenträgerin einzuhalten.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.15 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt –Außenstelle Nord- (22.07.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.16 Dataport –GIS-Prozesse und Vermessung- (23.06.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken, da keine Beeinträchtigung der Dataport-Richtfunktrasse vorliegt.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.17 Abwasserzweckverband Region Heide (23.06.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.1.18 Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt (18.06.2020)

Im Planungsgebiet befindet sich eine vorhandene Bestandstrinkwasserleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt mit einem Außendurchmesser von 225 mm und mit bis zu 7 bar Druck. Auf dem Lageplan Blatt 4 der Anlage 12.4.1 ist die Trinkwasserleitung des WBV Eiderstedt eingezeichnet. Im Nahbereich zur Trinkwasserleitung werden Schutzgerüste (BW-Nr. 18) temporär aufgestellt. Der Verband fordert, einen Sicherheitsabstand von mehr als 4 m von den Schutzgerüsten zu der Leitung einzuhalten, um Schädigungen ausschließen zu können.

Die Vorhabenträgerin hat diese Anregung aufgenommen und die Arbeitsfläche des Schutzgerüsts so optimiert, dass der Schutzbereich der Trinkwasserleitung nicht mehr betroffen ist. Auf das hierzu erstellte Deckblatt, Anlage 12.4, Blatt 5 des mit diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planes verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.20 Wasserverband Norderdithmarschen (23.06.2020)

Der Wasserverband weist darauf hin, dass sich im Bereich des Kiekshofweg eine Trinkwasserleitung des Wasserverbandes Norderdithmarschen befindet. Diese ist im Lageplan Blatt 1 der Anlage 12.4.1 eingezeichnet. Das 110kV-Erdkabel kreuzt diese Leitung als HDD-Bohrung in einer Tiefe von 9,89 m unter GOK (Anlage 12.5 HDD 3+4). Die Vorhabenträgerin führt hierzu in der Erwidern der Stellungnahme aus, dass im Falle eines Konfliktes Schutzmaßnahmen an der Trinkwasserleitung vorgesehen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist für den Fall, dass Schutzmaßnahmen für diese Trinkwasserleitung tatsächlich erforderlich werden, nach Bestimmung der Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Die Planfeststellungsbehörde hat sodann zu prüfen, ob diese Schutzmaßnahmen Dritte oder Träger öffentliche Belange in Rechten bzw. wahrzunehmenden Belangen stärker oder erstmalig betreffen. In diesem Fall ist eine Planänderung gem. §43d EnWG durchzuführen. Voraussetzung ist zudem, dass der Wasserverband Norderdithmarschen und die Vorhabenträger Einvernehmen über Art und Umfang der Schutzmaßnahme für die Trinkwasserleitung erzielt haben. Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, dass sie die Planfeststellungsbehörde hierüber unterrichtet und dass mit der Bohrung des Erdkabels erst begonnen wird, wenn die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorliegt. Die Informationspflicht der Vorhabenträgerin erstreckt sich hier auch im Falle des Verzichts einer Schutzmaßnahme für die Trinkwasserleitung.

Des Weiteren befindet sich die Trinkwasserleitung DN100 AZ im Bereich der K69 (Lundener Straße) Nahe des Mastes 45. Diese ist im Lageplan Blatt 1a der Anlage

12.4.1 dargestellt. Am Mast 45 wird ein temporäres Provisorium (BW-Nr. 15) angeschlossen. Es ist eine Zuwegung von der K69 auf das Flurstück 38/1 zu dem Mast 45 geplant (Z3909, bestehende Zufahrt). Hier müsste die Trinkwasserleitung überfahren werden. Hier werden Fahrzeuge bis zu 60t (Autokran) zum Einsatz kommen (siehe Anlage 12.3.7.2B). Der Verband fordert, dass diese vor Schwerlastverkehr geschützt werden muss.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu in der Erwiderung der Stellungnahme aus, dass im Falle eines Konfliktes Schutzmaßnahmen an der Trinkwasserleitung vorgesehen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist für den Fall, dass Schutzmaßnahmen für diese Trinkwasserleitung tatsächlich erforderlich werden, nach Bestimmung der Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Die Planfeststellungsbehörde hat sodann zu prüfen, ob diese Schutzmaßnahmen Dritte oder Träger öffentliche Belange in Rechten bzw. wahrzunehmenden Belangen stärker oder erstmalig betreffen. In diesem Fall ist eine Planänderung gem. §43d EnWG durchzuführen. Voraussetzung ist zudem, dass der Wasserverband Norderdithmarschen und die Vorhabenträger Einvernehmen über Art und Umfang der Schutzmaßnahme für die Trinkwasserleitung erzielt haben. Der Vorhabenträgerin wird auferlegt, dass sie die Planfeststellungsbehörde hierüber unterrichtet und dass mit der Bohrung des Erdkabels erst begonnen wird, wenn die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorliegt. Die Informationspflicht der Vorhabenträgerin erstreckt sich hier auch im Falle des Verzichts einer Schutzmaßnahme für die Trinkwasserleitung.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.21 Deutsche Telekom Technik GmbH –PTI 11, Planungsanzeigen- (17.06.2020)

Bei Planung und Bau der Hochspannungsleitung sind die vorhandenen Anlagen der Telekom auf Kosten der Vorhabenträgerin entsprechend den geltenden Vorschriften/technischen Regelungen so zu schützen, dass eine Gefährdung oder Störung ausgeschlossen wird. Die Vorhabenträgerin führt hierzu in ihrer Erwiderung aus, dass Beeinträchtigungen des Kabels infolge des großen Abstandes des Mastes nicht zu erwarten sind.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.22 Ericsson GmbH (22.06.2020)

Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die Planänderung.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.23 1&1 Versatel Deutschland GmbH (26.06.2020)

Gemäß Leitungsauskunft liegen in dem betroffenen Plangebiet im Nahbereich der Bau-
maßnahme Leitungen des Betreibers. Diese sind in der Planung erfasst worden.

Die Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ wären bei Betroffenheiten zu beachten. Dies sagt die Vorhabenträgerin zu.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.24 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (14.07.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.25 Schleswig-Holstein Netz AG (21.07.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Der Hinweis zur Vemeidungsmaßnahe der Vogelschlagmarkierungen im Landschaftspfegerischen Begleitplan (Anlage 8.3. V- Ar1b) wird durch die Vorhbenträgerin beachtet. Es wird auf die Nebenbestimmungen in Ziffer 2.3.2.10 verwiesen. Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.26 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (17.07.2020)

Das Gebiet der Planänderung wird durch drei Richtfunktrassen gekreuzt. Alle geplanten Kronstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Dies wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken besteht nicht. Auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme wird insoweit verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.27 Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt (19.06.2020, 07.07.2020, 22.07.2020, 09.09.2020)

Der DHSV fordert in seiner Stellungnahme noch weitere Detailpläne mit Nennung der Stationierung zu temporären und dauerhaften Verrohrungen beim Hauptsielzuges sowie Detailpläne bezüglich der Querung des Eiderdeiches. Diese Forderung ist jedoch durch die Stellungnahme vom 09.09.20 zurückgezogen worden.

Die Stellungnahme wurde am 07.07.2020 durch folgende Punkte ergänzt:

Im Lageplan „Wasserwirtschaftliche Belange“ Mast Nr. 46 N – Mast Nr. 50 N ist der Gewässerunterhaltungstreifen mit 5,00 m Breite beziffert, hier sollten die satzungsgemäßen 8,00 m Breite beschrieben werden. Dies wird durch die Vorhabenträgerin zugesagt und ein entsprechendes Deckblatt vorgelegt.

Zu dem Bauwerk Nr. 22 (23m lg. DN 1200) ist im Zuge des Anhörungsverfahrens Einvernehmen erzielt worden. Die Verrohrungsdauer darf sich nur für den Zeitraum 1. April bis zum 30. September (siehe Mail vom 22.07.2020) erstrecken, da außerhalb dieses Zeitraumes verstärkt mit widrigen Regenereignissen zu rechnen ist und der Durchlass dann hydraulisch nicht mehr ausreicht. Dies sagt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderng zu.

Beim Maststandort 52 soll ein leichter Wegebau (temporäre Baustraße durch mobile Stahlplatten) durchgeführt werden, hier sind die Belange des Gewässerschutzes besonders zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin erläutert hierzu, dass ein leichter Wegebau erfolgt, ggf. auch mittels Holzbohlen. Die Belange des Gewässerschutzes werden beachtet.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.28 Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (06.07.2020)

Gegen die beantragte Planänderung bestehen seitens des DHSV Dithmarschen und der ihm angeschlossene SIELverband Schülpersiel keine Anregungen und Bedenken, wenn die nachfolgenden Forderungen eingehalten werden:

Die Beachtung der Satzung des SIELverbandes, insbesondere des §6, ist von der Vorhabenträgerin zu beachten, soweit diese für die Umsetzung des hier festgestellten Vorhabens relevant ist.

Eine Beeinträchtigung des Gewässers wie auch dessen Unterhaltung wird durch das hier planfestgestellte Vorhaben nicht gesehen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.2.29 Bundesnetzagentur (27.10.20)

Die in der Stellungnahme angeführten Hinweise sind von der Anhörungsbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bereits eingestellt worden. Die Richtfunkbetreiber, die im Anhörungsverfahren zum Bezugsbeschluss beteiligt wurden, wurden durch die Anhörungsbehörde zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Deren Antworten sind in diesem Planfeststellungsänderungsbeschluss eingestellt worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

5. Zurückgewiesene Stellungnahmen und Einwendungen

Stellungnahmen und Einwendungen sind als Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht zurückzuweisen.

6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)

Soweit Änderungen der Planunterlagen als Ergebnis des Anhörungsverfahrens oder in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaeintragungen, diese können auch handschriftlich sein, geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt. Die dort vorgenommenen Änderungen lösen keine Pflicht zur Durchführung eines Planänderungsverfahrens aus.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.: Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

(a)Verfahrensrechtliche Würdigung

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens der Ausgleichsmaßnahme der „Teilerdverkabelung“ zur planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Hiernach bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Vorhaben ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.03.2017 festgestellt worden (Bezugsbeschluss).

Die Vorhabenträgerin hat am 03.06.2020 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Änderung des festgestellten Planes (7. Planänderung nach Erlass des Bezugsbeschlusses) gestellt.

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den Vorgaben des § 43d Satz1 EnWG und der §§ 140 ff. LVwG durchgeführt worden.

Die Planunterlagen einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen für die beantragte Planänderung haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 01.07.2020 bis einschließlich 31.07.2020 in dem von der Planung betroffenen Amt Eiderstedt und der Stadt Tönning des Kreises Nordfriesland sowie dem Amt Kirchspiellandgemeinden Eider des Kreises Dithmarschen öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Einwendungsfrist ist am 31.08.2020 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Auf die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ist nach §43d EnWG verzichtet worden, da mit Vorlage der Erwiderung der Vorhabenträgerin die Anregungen und Bedenken als erledigt erklärt werden konnten.

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen sowie zwischenzeitig gewonnener Erkenntnisse hat die Vorhabenträgerin ihren Plan geändert (1. Planänderung) und hierfür am 12.10.2020 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Gem. § 140 Abs. 8 LVwG wurde den durch die Planänderungen erstmalig oder stärker betroffenen Behörden mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben. Die Einwendungsfrist ist am 16.11.2020 abgelaufen. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Planfeststellungsbehörde hat als zuständige Behörde die nach § 24 UVPG erarbeitete zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG und § 10 Abs. 3 LUVPG bewertet und hat diese Bewertung bei der mit diesem Planfeststellungsänderungsbeschluss getroffenen Entscheidung berücksichtigt. Die Unterlagen sind dem festgestellten Plan beigelegt.

(b) Materiell-rechtliche Würdigung

Im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung ergab sich für die Vorhabenträgerin das Erfordernis, dass der festgestellte Plan zu ändern war.

Eine Überarbeitung des festgestellten Planes erfolgte zwischen den Masten 46 und 50 innerhalb der bestehenden 110-kV-Freileitung LH-13-1434 im Bereich der Eiderquerung. Die planfestgestellte Erdkabelbohrstrecke wurde von 1250m auf 1830m verlängert. (Die Gesamtlänge der einzelnen Kabeladern – inkl. Mastauführung - beträgt etwa 1950 m). Dadurch entfallen die geplanten Maste 47N und 49N. Zudem ergibt sich aus der Verlängerung der Bohrstrecke eine Verschiebung der Rohrmontagebahn, die jedoch von temporärer Dauer ist.

Die Verlängerung des Teilerdverkabelungsabschnittes erzielt eine deutlichere Entlastung der Eidermündung für die Avifauna. Insbesondere für Rast- und Zugvögel hat der Landschaftsraum eine herausragende Bedeutung. Durch die Planänderung bleiben keine Bestandsmaste der 110-kV-Leitung innerhalb der Schutzgebiete entlang der Eider bestehen.

Zusätzliche Masten auf den Flächen der Betroffenen führen insbesondere bei ackerbaulicher Nutzung zu erheblichen Erschwernissen der Bewirtschaftung. Des Weiteren würde eine Eigen-

tümerin nach Ausführung der mit dem Bezugsbeschluss festgestellten Erdverkabelung mit 3 Masten, unmittelbar hintereinander errichtet, belastet.

Nach Abwägung der Kriterien des Privateigentums, der naturschutzfachlichen Belange sowie der technischen Durchführbarkeit und der Mehrkosten für die Verlängerung der Erdkabelstrecke ist diese Planänderung vorzugswürdiger als die mit dem Bezugsbeschluss festgestellte Variante.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist festzustellen, dass Stellungnahmen und Einwendungen nicht zurückzuweisen sind.

Diese Planänderung ist sinnvollerweise geboten, daher ist dem Antrag der Vorhabenträgerin zu folgen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft war zu genehmigen. Für den hierdurch erforderlichen Ausgleich hat die Oberste Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein ihr Einvernehmen erteilt.

Nach alledem ist die Notwendigkeit der beantragten Planänderung gegeben.

Die vorstehenden Ausführungen ändern nichts an der grundsätzlichen gesetzlichen Notwendigkeit des Bezugs-Vorhabens, wie sie im Bezugsbeschluss dargestellt ist, da durch den hier gestellten Antrag die damals festgestellte Planung selbst nicht signifikant geändert wird.

Dies ergibt sich auch daraus, dass das hier planfestgestellte Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG entspricht und damit, wäre der Bedarf nicht gesetzlich festgestellt, auch für sich genommen vernünftigerweise geboten, der Plan mithin gerechtfertigt wäre.

Zu 2: (Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Die Maßgaben - Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen – sind zur Sicherung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erforderlich und geboten.

Zu 2.3: (Genehmigungen, Erlaubnisse)

Zu 2.3.2: (Landschaftspflege)

Zu 2.3.2.1: (Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft)

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die bau,- anlage- und betriebsbedingten Eingriffe zur Umsetzung der Freileitung sowie die in naher Zukunft absehbaren Eingriffe in den Naturhaus-

halt, die in der Planunterlage beschrieben, bewertet und dargestellt worden sind (vgl. Anlage 8 des festgestellten Plans).

Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist dargelegt. Die mit Durchführung des Vorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt.

Es wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG vorrangig geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entseiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann.

Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen werden im vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß ÖkokontoV durchgeführt, so dass agrarstrukturelle Belange bereits bei der Anerkennung der Ökokonten berücksichtigt worden sind. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind somit entsprechend berücksichtigt worden. Es bestehen keine neuen oder geänderten Betroffenheiten von Natura 2000 Gebieten.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde das Einvernehmen zum Ausgleich und zum Ersatz sowie das Benehmen gemäß § 25 LNatSchG mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung) hergestellt.

Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft wird demzufolge zugelassen.

Zu 2.3.2.3: (Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgt der für die Eingriffe erforderliche Ausgleich oder Ersatz jeweils auf denen dafür entsprechend geeigneten Ökokonten. Mit den im Plan festgestellten Ausgleichsmaßnahmen gelten die Eingriffe in den gesetzlich geschützten Biotopen des Biotoptyps „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG damit als kompensiert und vollständig ausgeglichen (vgl. Anlage 8 der Planfeststellungsunterlage).

Zu 2.3.2.4: (Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sowie die Maßstäbe zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange sind in § 44 BNatSchG geregelt. Unter Berücksichtigung der im Bezugsbeschluss und in den darauf folgenden Planänderungen festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden durch die Verwirklichung des Vorha-

bens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeöst.

Zu 2.3.2.10: (Nebenbestimmungen)

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden, und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch den Verursacher der Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert bzw. renaturiert werden. Zudem verhindern die hier nachfolgenden Maßnahmen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten oder Beeinträchtigungen in ausgewiesene FFH- bzw. Vogelschutzgebiete stattfinden.

Zu 3: Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die Anforderungen aus Art. 14 Abs. 3 GG sind eingehalten. Zur Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung (S. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bleibt dem Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zu Entschädigungsfragen (s. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu 8: Sofortige Vollziehbarkeit

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO

von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

Zu 9: Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebVO SH 2018 nach Tarifstelle 12.2.1.44 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebVO SH 2018) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Welche Prozessbevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 VwGO.

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE L-667.02-PFV 380-kV-Ltg Heide West - Husum
Nord

Kiel, den 14.12.2020

Bearbeiter/-in: Lohmann, Kähler, Wisser

gez. Kähler

Die Übereinstimmung dieser Beschlussaus-
fertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 15.12.2020

Martens
(Amträtin)